



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-171

### Automatische Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe an die Empfehlungen der SKOS

---

Urheberinnen:	Levrat Marie / Pythoud-Gaillard Chantal
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	10.07.2023
Begründung:	10.07.2023
Überweisung an den Staatsrat:	10.07.2023
Antwort des Staatsrats:	12.12.2023

---

#### I. Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 10. Juli 2023 eingereichten und begründeten Motion bitten die Grossrätinnen den Staatsrat, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die es ermöglicht, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe automatisch an die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe empfohlenen Beträge anzupassen.

#### II. Antwort des Staatsrats

In seiner Antwort vom 13. Juni 2023 auf die Anfrage 2022-CE-469 der Grossrätinnen Marie Levrat und Chantal Pythoud-Gaillard «Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe – Warum diese Verzögerung im Kanton Freiburg?» positionierte sich der Staatsrat gegenüber einer automatischen Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Er erinnert in diesem Zusammenhang an Folgendes:

Die Sozialhilfe im Kanton Freiburg ist durch die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 14. November 1991 über die Sozialhilfe (SHG; SGF 831.0.1) geregelt. Sie umfasst die Vorbeugung, die persönliche Hilfe, die materielle Hilfe und die Massnahme zur sozialen Eingliederung (Eingliederungsmassnahme). Die materielle Hilfe wird gemäss Verordnung vom 2. September 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (SGF 831.0.12) gewährt. In Artikel 22a Abs. 1 SHG sind die Zuständigkeiten klar geregelt: «Der Staatsrat erlässt Richtsätze für die Berechnung der materiellen Hilfe. Dabei bezieht er sich auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Er hört vorgängig die Sozialkommissionen und betroffenen Kreise an.»

Dieses Vorgehen wird seit Jahren angewendet und hat sich bewährt. Nachdem also die SKOS Empfehlungen zur Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe an die Preis- und Lohnentwicklung erlässt, hört der Staatsrat die Sozialkommissionen und den Freiburger Gemeindeverband an. So behält der Kanton die Entscheidungsfreiheit, damit er die notwendige

Einschätzung in Bezug auf die Besonderheiten des Kantons treffen und bei Bedarf gewisse Anpassungen vornehmen kann. Denn der Staatsrat muss in der Lage sein, die Unterhaltspauschalen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Staatsvoranschlag und seiner eigenen Prioritäten festzulegen, und allenfalls die Entscheidungen treffen, die für einen ausgeglichenen Haushalt notwendig sind.

Der Staatsrat möchte daran erinnern, dass er die von der SKOS erlassenen Empfehlungen genau verfolgt. Nachdem der Bundesrat im Jahr 2022 eine Erhöhung der AHV/IV-Renten um 2,5 % beschlossen hatte, haben die SKOS und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) empfohlen, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt per 1. Januar 2023 auf 1031 Franken pro Monat für eine Einzelperson anzupassen. In seiner Sitzung vom 7. März 2023 hat der Staatsrat darum beschlossen, diese Anpassung unmittelbar anzuwenden, und eine neue Vernehmlassung genehmigt. Die Einführung erfolgt in zwei Schritten: Per 1. Januar 2024 wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zunächst auf 1015 Franken angehoben, ab dem 1. Januar 2025 auf 1031 Franken.

Der Staatsrat ist darum der Ansicht, dass keine Gründe für eine Neubewertung seiner Position vorliegen. Die Argumente gegen eine automatische Anpassung an die SKOS-Richtlinien, die bereits in der Anfrage 2022-CE-469 dargelegt wurden, sind weiterhin gültig.

### **III. Fazit**

Auf dieser Grundlage lädt der Staatsrat den Grossen Rat ein, diese Motion abzulehnen.